

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ (Abwasserbeitragssatzung = ABS)

vom 29. Juli 2004

Aufgrund der §§ 2, 7 und 7b des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG)
erlässt der Zweckverband folgende Abwasserbeitragssatzung zur Entwässerungssatzung

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I:

Abwasserbeitrag

§ 1	Grundsatz
§ 2	Gegenstand der Beitragspflicht
§ 3a	Beitragsmaßstab für Schmutzwasser
§ 3b	Beitragsmaßstab für Niederschlagswasser
§ 4	Beitragssatz
§ 5	Beitragspflichtige
§ 6	Entstehung der Beitragspflicht
§ 7	Vorausleistungen
§ 8	Veranlagung und Fälligkeit
§ 9	Ablösung durch Vertrag

Abschnitt II:

Schlussvorschriften

§ 10	Pflichten der Beitragsschuldner
§ 11	Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 12	Anzeigepflicht
§ 13	Datenverarbeitung
§ 14	Ordnungswidrigkeiten
§ 15	Inkrafttreten

Abschnitt I Abwasserbeitrag

§ 1 Grundsatz

(1) Der Abwasserzweckverband erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung bzw. Anschaffung der zentralen öffentlichen Entwässerungseinrichtung Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Der Abwasserbeitrag deckt grundsätzlich auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler einschließlich Hauskontrollschacht).

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht.

Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3a Beitragsmaßstab für das Schmutzwasser

(1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,

b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,

aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB -) liegen grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes

bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken

1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Auleben, Görsbach, Hamma, Uthleben, Windehausen

Stadt Heringen

40 m

Gemeinde Werther mit den Ortschaften Großwechungen und Werther,

Gemeinde Urbach

35 m

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung).

Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Auleben, Görsbach, Hamma, Uthleben, Windehausen, Stadt Heringen	40 m
Gemeinde Werther mit den Ortschaften Großwechungen und Werther, Gemeinde Urbach	35 m

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 0,5.

b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,

c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse

d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis b) ermittelte Zahl,

e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sowie § 12 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (6) Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung zählen alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 2,10 m haben.

§ 3b Beitragsmaßstab für das Niederschlagswasser

(1) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

(2) Zur Ermittlung des Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.

(3) Die Grundstücksfläche ist nach § 3a Abs. 2 zu ermitteln.

(4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,

b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus-, Sport und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO	0,8
selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke	1,0
Friedhofsgrundstücken und Freibäder	0,2

Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) die tatsächlich an die Abwasseranlage angeschlossene bebaute und befestigte Fläche

(5) Die Gebietseinordnung gemäß Absatz 4 Buchstabe b richtet sich für Grundstücke,

a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,

b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

(6) Soweit die tatsächlich überbaute Fläche auf dem Grundstück größer ist als die mit der Grundflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche so ist diese zugrunde zu legen

§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung bzw. Anschaffung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung beträgt

- | | |
|---|---------------|
| a) für die Schmutzwasserbeseitigung | 2,28 € |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung | 3,11 € |

je m² beitragspflichtiger Fläche.

§ 5 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts i. S. Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 6 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

- (1) des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
- (2) des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
- (3) des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

§ 7 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen (bis zu 80%) verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung. Soweit mit der Beitragsfestsetzung(Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag einen Monat nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 9 Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag zwischen dem Abwasserzweckverband und dem Beitragspflichtigen vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 3a und b bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbeitrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt II Schlussvorschriften

§ 10 Pflichten der Beitragspflichtigen

- (1) Personen, die als Abgabepflichtige in Betracht kommen, sind verpflichtet, dem Abwasserzweckverband, die für die Höhe der Abgabepflicht maßgeblichen Umstände und Änderungen unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen und auf Verlangen zum Nachweis geeignete Unterlagen vorzulegen. Die Erfassung der Grundstücks- und Gebäudedaten erfolgt über Formblätter, die von den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten und sonstigen Verpflichteten auszufüllen sind. Der Beitragspflichtige hat die übersandten Vordrucke innerhalb von 2 Wochen nach Zugang vollständig wahrheitsgemäß ausgefüllt dem Abwasserzweckverband zurückzusenden.
- (2) Erfolgt die Erfassung der Grundstücks - und Gebäudedaten durch den Abwasserzweckverband oder von diesen Beauftragten, so sind die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Verpflichteten ebenfalls zur Auskunft verpflichtet.
- (3) Der Abwasserzweckverband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen und die Grundstücke jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen vorzunehmen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, auch wenn der Abwasserzweckverband sie nicht selbst unterhält.
Zu diesem Zweck sind den Beauftragten des Abwasserzweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, umgehender Zugang zu gewähren, soweit dies zur Feststellung und Überprüfung der maßgeblichen Umstände erforderlich ist und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Verpflichteten werden vorher, soweit möglich verständigt.
Dies gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (4) Änderungen des Umfanges der überbauten und befestigten Flächen sind dem Abwasserzweckverband auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben dem Abwasserzweckverband, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Abwasserzweckverband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen.

§ 12 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem Abwasserzweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Abwasserzweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 13 Datenverarbeitung

(1) Zur Ausführung dieser Satzung darf/dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung befasste(n) Stelle(n) des Abwasserzweckverbandes bzw. die hiermit beauftragten Dritten die hierfür erforderlichen Personen- und grundstücksbezogenen Daten, den /die

- +Vor- und Zunamen des Grundstückseigentümers,
- + Anschrift des Grundstückseigentümers,
- + Grundstücksgröße
- + Bezeichnung im Grundbuch / im Liegenschaftskataster,
- + Wasserverbrauchsdaten,

verarbeiten.

(2) Die in Absatz 1 genannte(n) Stelle(n) bzw. Beauftragten dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, der Liegenschaftsverwaltung, des Grundbuchs, des Melderechts und der Wasserversorgung bekannt gewordenen Personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Steueramt, Liegenschaftsamt, Einwohnermeldeamt und vom Wasserversorger übermitteln lassen.

(3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 18 ThürKAG kann mit einer Geldbuße von 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
- b) den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen über die Beitragserhebung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 07.04.1998 sowie der 1. Änderungssatzung vom 02.06.1999, der 2. Änderungssatzung vom 07.06.2000, der 1. Änderung zur 2. Änderungssatzung vom 16.11.2001 und der 3. Änderungssatzung vom 28.11.2002 außer Kraft.

Uthleben, den 29. Juli 2004

(Siegel)

Helbing
Verbandsvorsitzender

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband „Goldene Aue“ geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Uthleben, den 29. Juli 2004

(Siegel)

Helbing
Verbandsvorsitzender